

Mediation und Schiedsverfahren

1. Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus (*Rechtsbeziehung: näher zu bezeichnen*) ergibt oder im Zusammenhang hiermit entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.
2. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach dem Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Parteien eine Mediation nach der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Die Parteien werden aus den auf Antrag einer oder sämtlicher Parteien vom EUCON-Institut vorgeschlagenen Personen einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so wird das EUCON-Institut einen Mediator bestellen.
4. Gelangen die Parteien nicht innerhalb von (*60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist*) seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, ein Schiedsverfahren einzuleiten und ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.

Entsprechendes gilt im Falle des Scheiterns der Mediation. In diesem Falle, verpflichten sich beide Parteien, nicht vor 30 Tagen nach der Feststellung der Beendigung des Mediationsverfahrens durch den Mediator ein schiedsgerichtliches Verfahren einzuleiten.

5. Durch Vereinbarung können die Parteien das Mediationsverfahren jederzeit in ein Schiedsverfahren überleiten¹.
6. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

(es folgen: Vereinbarungen der Parteien oder der Verweis auf entsprechende Regelungen der Verfahrensordnungen von Schiedsgerichtsinstitutionen)

¹ Die Wahrnehmung des Amtes des Schiedsrichters durch den Mediator ist nur möglich, wenn genau der gemeinsam erarbeitete Vergleich festgehalten werden soll und im übrigen die Tätigkeit des Mediators als Schiedsrichter rechtlich zulässig ist.